

**Antrag: Beitrag des Kantons an die sprachliche frühe Förderung eines an
 erkannten Flüchtlings/vorläufig Aufgenommenen (0 - 5 Jahre)**

Politische Gemeinde:		Datum Gesuch:	
Name des Kindes:		Geburtsdatum:	
Vorname des Kindes:		Nationalität:	
Geschlecht:	m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>	ZEMIS-Nr.:	
Einreise am:	Erhalt Status VA/FL am:	In der Gemeinde seit:	

Angebot Frühe Kindheit:

Name des Angebotes:			
Adresse des Anbieters:			
Durchführungsort:			
Dauer:	von		bis
Kosten:			

Diesen Antrag bitte per E-Mail an integration.mia@tg.ch

↓ ↓ ↓ ↓ (Wird von der Fachstelle Integration des Migrationsamtes ausgefüllt.) ↓ ↓ ↓ ↓

Kostengutsprache:

Kantonsbeitrag:	CHF
------------------------	------------

Das Migrationsamt leistet hiermit Kostengutsprache an oben genanntes Integrationsangebot. Die Kosten sind dem Migrationsamt mit Nachweis des vorausbezahlten Angebotes in Rechnung zu stellen (Rechnung Gemeinde an die Fachstelle Integration, Rechenkopie des Integrationsangebotes, Konto oder Zahlungsschein der Gemeinde für die Überweisung). Ist der Totalbetrag nach dem Besuch des Angebotes auf der Schlussrechnung grösser als der gutgesprochene Betrag, besteht kein Anspruch auf den Differenzbetrag. Nicht abgerufene Anträge verfallen 18 Monate ab Bewilligungsdatum.

Die Gemeinde als Zuweiser ist darum besorgt, dass die den Angeboten sprachlicher Frühförderung zugewiesenen Kinder diese auch tatsächlich besuchen. Dies bedeutet, dass sie sich vom Anbieter über unentschuldigte Absenzen möglichst gleichentags informieren lassen. Ebenso, wenn sich abzeichnet, dass die Präsenzzeit eines Kindes unter 80 % fällt. In diesem Fall und bei einer Anhäufung unentschuldigter Absenzen suchen die Gemeinden mit den Eltern frühzeitig das persönliche Gespräch. Ein Abbruch des Angebotes ist der zuständigen Person des Migrationsamtes umgehend zu melden.

Zuständige/r der Fachstelle Integration

Datum: _____ Unterschrift: _____